



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung



Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen

Förderung von Projekten zur Ausstattung von beruflichen Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Periode 2007 bis 2013

1. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Prioritätsachse 1 „Innovation und wissensbasierte Wirtschaft“ des Operationellen Programms zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013¹.

Gefördert wird die Ausstattung der beruflichen Schulen mit moderner, für die Produktionsabläufe in der Wirtschaft relevanter Informations- und Kommunikationstechnik. Dazu gehören die Anschaffung entsprechender Hard- und Software für die Unterrichtsräume (z.B. CAD-Maschinen, Informations- und Kommunikationstechnik für die Technikerausbildung, Softwarelizenzen) einschl. der für die Ausstattung notwendigen baulichen Maßnahmen (Verlegung von Leitungen zur Vernetzung der Räume, Mauerdurchbrüche u. ä.)

Die Projekte müssen zum Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Berufsbildungssystems und zur Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu regionalen Kompetenzzentren sowie zur Heranführung der Menschen an die Anforderungen der Wissens- und Informationsgesellschaft im Sinne des so genannten Lissabon-Prozesses beitragen. Die Förderanträge müssen auch Angaben zu diesen angestrebten Effekten enthalten.

Ziel ist die Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch ein effizienteres Innovations- und Bildungsangebot. Die in der wissens-

¹ Siehe www.efre-hessen.de

basierten Wirtschaft erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen bereits Grundlage der Ausbildung in der Berufsschule sein.

2. Zuständiges Landesressort

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium.

3. Förderzeitraum und Auszahlung der Fördermittel

Für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 ist geplant, die Fördermittel in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 den beruflichen Schulen zur Verfügung zu stellen.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Träger der beruflichen Schulen im Land Hessen.

5. Fördergebiete

Fördergebiet ist ganz Hessen. Jedoch werden die Fördermittel vorrangig für Projekte in den strukturschwächeren Landesteilen (Regierungsbezirk Gießen, Regierungsbezirk Kassel sowie die Odenwaldregion im Regierungsbezirk Darmstadt²) eingesetzt.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung mit einer Beteiligung von maximal 50 % an den durch quitierte Rechnungen nachzuweisenden, tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kofinanzierung muss durch die Berufsschulen oder ihre Träger erfolgen.

7. Entscheidungsverfahren

Die Anträge werden beim Hessischen Kultusministerium
Abt. III, Referat III.1, Herr Klaus Müller
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611-368-2409

eingereicht.

Die Bestätigung der Kofinanzierung muss mit dem Antrag eingereicht werden. Der beantragte Zuschuss sollte die Mindestgrenze von 20.000 € nicht unterschreiten. Das Hessische Kultusministerium, Abteilung III, Referat III.1, führt die Überprüfung der Anträge durch und stellt die Förderfähigkeit fest.

² Genaue Abgrenzung des Vorranggebietes siehe im Operationellen Programm.

Zur weiteren Bearbeitung werden die Anträge der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
(WIBank)
Frau Sörös
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/774-7247

überlassen.

Die WIBank bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuschüsse nach Maßgabe dieses Merkblattes im Zusammenhang mit den Richtlinien des HMWVL zur Hessischen Qualifizierungsoffensive in der jeweils geltenden Fassung durch schriftlichen Bescheid.

Der Nachweis der Ausgaben erfolgt gegenüber der WIBank, die auch die Fördermittel auszahlt. Die Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises erfolgt ebenfalls durch die WIBank.

8. Weitere Bestimmungen

Es muss deutlich erkennbar sein, dass die beantragten Projekte ausschließlich den Auszubildenden in der Berufsschule zugute kommen. Nicht förderfähig sind die Ausstattung der Schulverwaltung und anfallende Personalkosten.

Die Schulträger und die Berufsschulen stellen sicher, dass die Nutzer der geförderten Ausstattung über die EFRE-Förderung informiert werden.